
Vergessene Juristen:

Wilhelm Kahl – Wissenschaftler und Reformier

Von Günter Spindel, Würzburg

Wer nur in der Gegenwart und Zukunft lebt, sollte doch auch der Vergangenheit gedenken. Erinnerung an frühere Ereignisse und Persönlichkeiten kann uns manches lehren. "Die Beschäftigung mit der Vergangenheit, das Zurückgehen in dieselbe", so hat *Wilhelm Freiherr von Humboldt* gesagt, "hat einen überaus großen Reiz. Was ehemals auf die Seele gewirkt hat, gedacht und empfunden worden ist, hat den jetzigen Zustand des Denkens, Empfindens und Wollens mit gebildet." Gerade in der Wissenschaft sollte die Erinnerung an ihre angesehenen Vertreter wachgehalten werden. So wird hier, auch wenn kein Jubiläum Anlass dafür gibt, eines interessanten Rechtsgelehrten gedacht, der sich über sein Fach hinaus als Abgeordneter auch der Politik gewidmet hat und zu seiner Zeit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt war, um den es aber heute still geworden ist. Es ist der Kirchen-, Staats- und Strafrechtler *Wilhelm Kahl* (1849–1932), dessen Fächerverbindung schon ungewöhnlich ist, obwohl das Strafrecht öffentliches Recht ist, sich jedoch so verselbständigt hat, dass es heute schwerlich noch von einem Öffentlichrechtler vertreten würde.

Wilhelm Kahl, geboren am 17. Juni 1849 im fränkischen Kleinheubach am Main (bei Miltenberg) als Sohn eines späteren Bezirksgerichtsdirektors, studierte seit 1867 Rechtswissenschaft in Erlangen und München und nahm 1870 als Leutnant am Deutsch-Französischen Krieg teil. Nach seiner Erlanger Promotion 1873 und seiner Heirat 1874 habilitierte er sich 1876 mit einer kirchenrechtlichen Abhandlung "Über die Temporalien Sperre", d.h. die Entziehung der mit einem kirchlichen Amt verbundenen Einkünfte. Die Stationen seiner Professorenlaufbahn waren die Universitäten Rostock (1879), Erlangen (1883), Bonn (1888) und Berlin (1895), wo er 1908/09 Rektor war. Neben kirchlichen Ämtern führte er den

Vorsitz bei den Verhandlungen des Deutschen Juristentages in Bamberg 1921, Heidelberg 1924, Köln 1926 und Salzburg 1928. Außer der Wissenschaft galt auch der Politik seine Tätigkeit, zuerst seit etwa 1874 als Mitglied der Nationalliberalen Partei, nach dem Ersten Weltkrieg der Deutschen Volkspartei (DVP). Als deren Vertreter wurde er 1919 in die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung gewählt und gehörte dort dem Verfassungsausschuss an, in dem er maßgeblich auf den Artikel über das Verhältnis von Staat und Kirche einwirkte. Seit 1920 bis zu seinem Tode am 14. Mai 1932 war er Reichstagsabgeordneter, der z.B. wesentlichen Anteil an dem Erlass des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1920 hatte.

In der Jurisprudenz gingen *Kahls* erste Arbeiten vom Kirchenrecht aus. Er gehörte zu den Autoren, die erst eine eigentliche Wissenschaft von diesem Rechtsgebiet begründeten. Er trat damit in Gegensatz zu einem berühmten Juristen seiner Zeit, dem Rechtshistoriker und Zivilrechtler *Rudolf Sohm* (1841–1917), der in seinem Buch "Kirchenrecht, I. Bd. Die geschichtlichen Grundlagen" (1. Aufl. 1892, Neudr. 1920) die These verfochten hat, dass "das Wesen des Kirchenrechts mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch steht", da jenes weltlich, diese geistlich sei.

Kahl hat die Gegenargumente in seinem "Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik" (1894) angeführt und das Verhältnis von Staat und Kirche behandelt, wie er schon vorher die Materie in der achten Auflage des "Lehrbuchs des katholischen und evangelischen Kirchenrechts" (1886) von *E. L. Richter* (1806–1864) und *Dove* (1844–1916) bearbeitet hatte. Das unter seinem Einfluss 1909 ergangene "Irrlehregesetz" ersetzte bei Lehrabweichungen der Geistlichen das bisherige Disziplinarverfahren durch ein objektives